

3. Satzung

zur Änderung der Satzung des Marktes Gars a.Inn
für die

gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Gars a.Inn (Friedhofssatzung)

vom 09.10.2024

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Gars a. Inn folgende

Satzung zur Änderung der Satzung

Für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Gars a.Inn:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

„5. Urnenerdgräber (§9b)“

§ 2

Nach § 9a wird § 9b mit folgendem Inhalt angefügt:

„§ 9b Urnenerdgräber

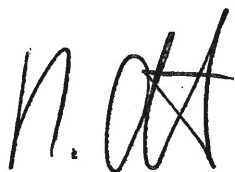
- (1) Die Urnenbeisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzumelden.
Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen Müssen entsprechend den Vorschriften des § 27 BestV gekennzeichnet sein.
- (3) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 8) analog.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gars a. Inn, den 09.10.2024
Markt Gars a.Inn



Otter
Erster Bürgermeister

